

auch des fehlenden Verschuldens, unumgänglich gewesen zu sein, um andernfalls befürchteten prozessökonomischen Missbrauch abzuwenden. Das Wiederaufnahmeverfahren sollte nämlich namentlich nicht für Vorbringen, ungeachtet deren Erheblichkeit und Relevanz, offenstehen, die im erstinstanzlichen Verfahren vom Gericht zurückgewiesen worden waren, weil sie in Verschleppungsabsicht angebracht worden waren.²⁷⁶ Wer in erster Instanz Vorbringen zwecks Prozessverschleppung zurückhielt, welches das Gericht entsprechend zurückwies und präkludierte, würde vermutlich auch das Wiederaufnahmeverfahren als Schikane und zur Verzögerung missbrauchen, falls es hierzu zur Verfügung stände.²⁷⁷ Eine solche zusätzliche Verschleppungsmöglichkeit zu eröffnen, dagegen sprachen gewichtige prozessökonomische Gründe. Denn ein als Schikane angestregtes zusätzliches Wiederaufnahmeverfahren hätte nicht nur eine massive Prozessverschleppung, sondern unter Umständen inhaltlich vom Aufwand her auch eine faktische Prozessverdoppelung zur Folge gehabt. Ein wie auch immer gearteter Kostenersatz hätte das nur bedingt und ansatzweise nachträglich ausgleichen, nicht jedoch ungeschehen machen können. Und als nachteiligste Folge hätte eine unumschränkt zulässige Wiederaufnahmsklage dazu geführt, dass das erstinstanzliche Gericht kaum mehr vom prozessökonomischen Mechanismus der präkludierenden Zurückweisungsbefugnis Gebrauch gemacht hätte. Später wäre nämlich dagegen, und zwar auch in Fällen ohne Aussicht auf Erfolg, die Wiederaufnahmsklage zulässig gewesen, welche als insgesamt neues Verfahren prozessökonomisch viel schädlicher und umständlicher gewesen wäre, als direkt im erstinstanzlichen Verfahren ein verschleppendes Vorbringen zuzulassen und damit das gesamthaft kleinere prozessökonomische Übel zu wählen.²⁷⁸

Als prozessökonomische Konsequenz aus all dem liess die österreichische Zivilprozessordnung von 1895 folgerichtig bei einem Vorbringen, das in erster Instanz aufgrund eines parteiseitigen Verschuldens seitens des Gerichts zurückgewiesen und präkludiert worden war, keine Wiederaufnahmsklage zu. Indem das Wiederaufnahmeverfahren voraus-

276 Klein, Bemerkungen CPO, S. 370; Walker, Vergleich, S. 300; vgl. Klein, Zivilprozeß, S. 467.

277 Klein, Bemerkungen CPO, S. 370.

278 Zum vorangehenden Absatz Klein, Bemerkungen CPO, S. 370; vgl. Klein, Zivilprozeß, S. 464 und S. 270 f.